

berufen worden sind; dies gilt für Friedenszeiten. Für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegesgefahr bleibt dem Kaiser der Erlaß besonderer Anordnung vorbehalten; §§ 15, 17 des Gef. über den Erwerb und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit v. 1. Juni 1870 R.G.Bl. S. 355. Die Reserve und die Landwehr sind also auch für die Vorschriften dieses Gesetzes gleichgestellt. Dasselbe gilt von den für die Verletzung dieser Bestimmungen im § 140 und § 360 Ziff. 3 Str.G.B. gegebenen Strafvorschriften und von den diese Bestimmungen ergänzenden Vorschriften der §§ 58—61 des Reichs-Militärgesetzes v. 2. Mai 1874 R.G.Bl. S. 61. Dort ist insbesondere bestimmt, daß bei eintretender allgemeiner Mobilmachung alle im Auslande befindlichen Personen des Wehraltersstandes sich unbedinglich in das Inland zurückzubewegen haben, sofern sie hieron nicht ausdrücklich dispensirt worden sind; § 58. Im Frieden können Mannschaften der Reserve und Landwehr, die nach außereuropäischen Ländern gehen wollen, unter Dispensation von den gewöhnlichen Dienstpflichten, jedoch unter der Bedingung der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung, auf zwei Jahre beurlaubt werden.

#### Artikel 60.

Die Friedens-Prüfungstärke des Deutschen Heeres wird bis zum 31. Dezember 1871 auf Ein Prozent der Bevölkerung von 1867 normiert, und wird pro rata derselben von den einzelnen Bundesstaaten gestellt. Für die spätere Zeit wird die Friedens-Prüfungstärke des Heeres im Wege der Reichsgesetzgebung festgestellt.

I. Die Friedensprüfungstärke früher und jetzt.

II. Die gesetzliche Festsetzung der Friedensprüfungstärke im Verhältnis zum Etat.

III. Das Recht für die gesetzliche Festsetzung der Friedensprüfungstärke.

##### 1. Die Friedensprüfungstärke früher und jetzt.

Die Friedensprüfungstärke des deutschen Heeres wurde durch Art. 60 ursprünglich, d. h. für die Zeit bis zum 31. Dez. 1871, auf 1% der Bevölkerung von 1867 festgesetzt; die Volkszählung von 1867 ergab die Zahl von 299704 Mann. Durch Gef. v. 9. Dez. 1871 R.G.Bl. S. 411 wurde für die Jahre 1872, 1873, 1874 die Zahl auf 401659 Mann erhöht (unter Zurechnung der sächsischen Truppen). Die nächste Festsetzung brachte das Reichs-Militärgesetz v. 2. Mai 1874 R.G.Bl. S. 45, nach welchem die Friedensprüfungstärke des Heeres an Unteroffizieren und Mannschaften für die Zeit v. 1. Jan. 1875 bis 31. Dez. 1881 wie bisher 401659 Mann — ohne Anrechnung der Einjährig-Freiwilligen — betragen sollte. Sodann traten Erhöhungen ein: auf Grund des Gef. v. 6. Mai 1880 R.G.Bl. S. 103 auf 427274 Mann für die Zeit v. 1. April 1881 bis zum 31. März 1888, auf Grund des Gef. v. 11. März 1887 R.G.Bl. S. 117 auf 468409 Mann für die Zeit v. 1. April 1887 bis 31. März 1894, auf Grund des Gef. v. 15. Juli 1890 R.G.Bl. S. 140 (also lange Zeit vor Ablauf des Septembermonats) auf 486983 bis zum 31. März 1894, auf Grund des Gef. v. 3. Aug. 1893 R.G.Bl. S. 283 auf 479229 Mann (von nun ab ohne Unter-